

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltbl.) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste Zeile 10 Pf.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N^o. 132.

40. Jahrgang.

Donnerstag, den 9. November

1893.

Bekanntmachung.

Die nächste **Gesamtübung der städtischen Pflichtfeuerwehr** wird **Montag, den 13. November d. Js., Nachm. 3/4 Uhr** abgehalten. Die Mannschaften der Spritze VI. stellen hierzu am Königlichen Hauptzollamt, alle Uebrigen am Magazin Gebäude.

Abzeichen sind anzulegen. Unentschuldigtes oder ungerechtfertigtes Ausbleiben, verspätetes Erscheinen, sowie jeder Ungehorsam gegen die Vorgesetzten, insbesondere das Rauchen im Dienste, wird unnachlässiglich mit **Geldstrafe bis zu 10 Mark oder entsprechender Haft** bestraft.

Entschuldigungen sind rechtzeitig bei den betreffenden Zugführern anzubringen. Eibenstock, den 8. November 1893.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Hans.

Bekanntmachung,

die Feier des 2. diesjährigen Bußtages betreffend.

Gemäß § 1 des Kirchengesetzes vom 12. April d. Js. ist als **2. dies-jähriger Bußtag der 22. November kirchlich zu begehen.** Es wird dies mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß alle polizeilichen Bestimmungen über die Feier der Bußtage auch auf den neuen Bußtag, ohne Weiteres Anwendung zu finden haben.

Die bezüglichen Vorschriften werden seiner Zeit noch veröffentlicht werden. Eibenstock, den 7. November 1893.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Hans.

Bekanntmachung.

Nachdem vom Stadtrath unter Zustimmung der Stadtverordneten ein neues **Ortsstatut** aufgestellt und von dem Königlichen Ministerium des Innern mittelst Dekrets vom 10. Oktober d. Js. genehmigt worden ist, wird dasselbe nachstehend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Eibenstock, den 4. November 1893.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Hans.

Ortsstatut

für die Stadt Eibenstock.

§ 1.

(Zu § 1 der revidirten Städte-Ordnung.)

In der Stadt Eibenstock ist die revidirte Städteordnung vom 24. April 1873 eingeführt.

§ 2.

(Zu § 6 der revidirten Städte-Ordnung.)

Der städtische Bezirk wird gebildet durch die gesammten bei der Landesvermessung laut Flurbuch der Stadt Eibenstock vom 11. Juli 1842 aufgenommenen, sowie nach Ausweis der zugehörigen Flurbuchs-Nachträge später hinzugeschlagenen Flurparzellen, einschließlich der innerhalb dieser sämtlichen Flurparzellen gelegenen öffentlichen Wege und Plätze.

Der Stadtbezirk grenzt hiernach gegen Norden mit der Flur des Muldenhammertages, nach Nordwest mit Schönheide, nach Nordost mit Wolfgrün, im Uebrigen allenthalben mit solchen forstfiskalischen Fluren, welche bei der allgemeinen Landesvermessung als Staats-eigenthum außer Berücksichtigung gelassen worden sind.

§ 3.

(Zu §§ 25 ff. und 36 der revidirten Städte-Ordnung.)

Insofern die Vermögensnutzungen der Stadtgemeinde den jährlichen Bedarf der Letzteren nicht decken, werden Anlagen auf Grund des hierüber bestehenden besonderen Regulativs erhoben.

§ 4.

(Zu § 28 der revidirten Städte-Ordnung.)

An indirekten Abgaben werden in Eibenstock auf Grund bestehender regulativmäßiger Bestimmungen Besitzveränderungsabgaben zur Stadtkasse (Schuldentilgung), Armenkasse, Schulkasse und Feuerlöschkasse, sowie eine Biersteuer erhoben.

§ 5.

(Zu § 31 der revidirten Städte-Ordnung.)

Von Kriegseinquartierung befreit sind, abgesehen von den nach § 6 Absatz 1 des Reichsgesetzes über die Kriegsdienstleistungen vom 13. Juni 1873 ohnehin stattfindenden Befreiungen, alle öffentlichen Gebäude, soweit solche als Amtskontakitäten dienen.

Auch sind die städtischen Beamten berechtigt, die Naturaleinquartierung gegen Erstattung der Kosten, welche der Gemeinde durch anderweite Unterbringung erwachsen, abzulehnen.

§ 6.

(Zu §§ 39—42 der revidirten Städte-Ordnung.)

Die Zahl der Stadtverordneten beträgt 21. Davon müssen mindestens 11 mit Wohnhäusern ansässig sein.

Die Zahl der unansässigen Stadtverordneten hat mindestens 6 zu betragen. Erfahrmänner werden nicht gewählt. Alljährlich scheidet das zuerst gewählte Drittel aus, eventuell entscheidet das Loos.

Die Ehemänner von mit Wohnhäusern angelegenen Frauen und die Väter noch in deren Gewalt befindlicher, mit Wohnhäusern angelegener Kinder, werden den Ansässigen gleichgeachtet.

Die ausscheidenden Stadtverordneten haben, falls der Eintritt der neu erwählten Stadtverordneten sich verzögern sollte, ihre Thätigkeit so lange fortzusetzen, bis der Eintritt der Letzteren erfolgt ist.

§ 7.

(Zu § 49 der revidirten Städte-Ordnung.)

Bei Abgabe und Auszählung der Stimmen über die Stadtverordnetenwahlen sind vom Stadtrath 3, von den Stadtverordneten zu erwählenden Wahlgehilfen zuzuziehen.

§ 8.

(Zu § 72 der revidirten Städte-Ordnung.)

Die Geschäftsführung der Stadtverordneten wird durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt.

§ 9.

(Zu § 83 der revidirten Städte-Ordnung.)

Das Rathscollodium besteht aus einem besoldeten Bürgermeister und 4 unbesoldeten Rathsmitgliedern. Die 4 Letzteren bedürfen keiner juristischen Befähigung.

§ 10.

(Zu §§ 84, 86, 91, 92 der revidirten Städte-Ordnung.)

Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt zunächst auf 6 Jahre, jedoch vorbehaltlich der ihm nach § 86 der revidirten Städteordnung im Falle der nicht erfolgten Wiederwahl zu gewährenden Pension.

Der Gehalt des Bürgermeisters beträgt mindestens 4000 M. Den Hinterlassenen des Bürgermeisters ist, auch wenn er auf Zeit angestellt war, nach Maßgabe der Bestimmung in § 14 Absatz 1 dieses Statuts Pension zu gewähren. Ein Rathsmitglied wird für die Dauer seiner Wahl in gemeinschaftlicher Sitzung des Stadtraths und der Stadtverordneten, welche zu diesem Zwecke zu einem einzigen Wahlcollodium zusammentreten, als Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.

§ 11.

(Zu §§ 98 in Verbindung mit 68 Absatz 1 Ziffer 5 h der revidirten Städte-Ordnung.) Der Stadtrath ist außer der ihm nach § 68, h der revidirten Städteordnung zustehenden Befugniß zum Erlass von Strafgebern und Kosten ermächtigt, auch sonstige Erlasse auszusprechen, sofern der einzelne Erlaß nicht die Summe von 20 M. übersteigt.

§ 12.

(Zu § 104 der revidirten Städte-Ordnung.)

Bei der Wahl der für die Vermögensverwaltung, beziehentlich für die städtischen Einnahmen anzustellenden Unterbeamten sind die Stadtverordneten mit ihrem Gutachten zu hören.

Wird von ihnen Widerspruch gegen die Anstellung eines dergleichen Beamten erhoben, und erachtet der Stadtrath denselben nicht für ausreichend begründet, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 13.

(Zu § 105 der revidirten Städte-Ordnung.)

Als Gemeindeunterbeamte sind anzusehen: Der Stadtkassirer, der Rathsregistrator, der Sparcassenverwalter, der Sparcassencontroleur, der Schulgebeinnehmer, der Polizeiwachtmeister, der Rathsdienner, der Schulhausmann, die beiden Polizeidiener, sowie alle diejenigen, welche im Dienste des Stadtraths zu Eibenstock gegen festen Gehalt und mit nicht geringerer, als 1/2-jähriger Kündigung dergestalt ange stellt werden, daß sie ihre Thätigkeit ausschließlich diesem ihm vom Stadtrath übertragenen Dienste zu widmen haben.

§ 14.

(Zu §§ 95 und 105 der revidirten Städte-Ordnung.)

Die dem Bürgermeister, den Gemeindeunterbeamten und ihren hinterlassenen Wittwen und Waisen nach § 95 Absatz 3 und § 105 Absatz 1 der revidirten Städteordnung, sowie nach § 10 Absatz 3 dieses Statuts zu gewährende Pensionen werden, soweit nicht nachstehend anders bestimmt wird, nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen bemessen, welche für die Civilstaatsdiener und deren hinterlassenen Wittwen und Waisen gelten, mit der Maßgabe, daß die Auszahlung der Pensionen monatlich je am Schlusse des Monats erfolgt.

Die Pensionsberechtigung erstreckt sich betreffs derjenigen, welche aus ihrer städtischen Stellung neben ihrem festem Gehalte ständige oder regelmäßig wiederkehrende Nebeneinkünfte beziehen, z. B. freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Bekleidungsgehalt, auch auf den Betrag dieser Nebeneinkünfte, deren Werth im einzelnen Falle vom Stadtrath festzustellen ist.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt, vorbehaltlich anderer besonderer Vereinbarung, nur diejenige Zeit in Betracht, welche der Beamte im Dienste des Stadtraths zu Eibenstock von seinem erfüllten 25. Lebensjahre ab verbracht hat, hat er mit Unterbrechungen im Dienste des Stadtraths gestanden, so ist in der Regel nur die letzte, der Pensionierung vorausgehende Anstellung anzurechnen.

Stirbt der Bürgermeister oder ein städtischer Unterbeamter oder ein Pensionär unter Hinterlassung einer Wittve oder von Kindern unter 18 Jahren, so ist diesen Hinterlassenen der Gehalt oder die Pension des Verstorbenen noch auf einen vollen Monat vom Ablauf des Sterbemonats an voll zu gewähren und erst von Ablauf des Gnadenmonats ab die regulativmäßige Pension zu zahlen.